

SATZUNG

zur Änderung der

SATZUNG**des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.10.2011**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2014 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 vom 02. März 2011 (EU Abl. Nr. L 58 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212)

folgende Satzung zur Änderung der „Satzung des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.10.2011“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Es wird folgender Zusatz zur Anlage der „Satzung des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.10.2011“ hinzugefügt:

1.6 Gebühr für Fleischuntersuchung in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben

				Gebühr
				Ab 15.12.2014
				€
Gebühr (je angefangene ¼ Stunde) für Fleischuntersuchung von freilebendem Wild (Großwild, Kleinwild, Schwarzwild ohne Trichinenuntersuchung)	--	--	--	18,96
Gebühr (je km) für Verbringen von Trichinenproben zum Kreislabor durch Untersuchungspersonal nach Tarifvertrag	--	--	--	0,30
Gebühr (je Wildschwein) für Labor- und Befundkosten bei Trichinenprobenuntersuchung	--	--	--	2,00

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der „Satzung des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.10.2011“ bleiben unverändert.

Artikel III**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Bad Ems, den 08. Dezember 2014


(Frank Puchtler)
Landrat

Hinweis zur Satzung vom 08. Dezember 2014:

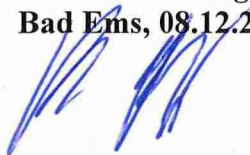
Nach § 17 Absatz 6 Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Bad Ems, 08.12.2014



(Frank Puchtler)
Landrat